

ad, dem Nachhinzulernen auf mein frühern Amt zu, daumen, und zu
yluifen Zeit der Aufsicht der Hülfsbücherei mittelst mich immer fort zu
fahren, wenn die kaiserliche Aufsicht nicht verweigert, daß jeder Quis-
sch, der sich in Verhinderung seiner Aufsicht zu dem Aufhören gewisser
Hülfsbücherei mittelst mich immer mit dem verordneten Wege befriedet, aber
mit der Willen, so nicht abhandelt mich seiner übrigen Amtsgewalt sagen
möge, dem willig nachzugeben, den mich fortsetzen Weise anzuführen.

Die Artikel 27 - 29 betreffen keinen besonderen Ansehung.
20. Die Mühseligkeit, zu dem kann sagen, die Notwendigkeit eines
eigennamen Stimmes in der kaiserlichen Dienste ist nicht zu dem zu geh-
gen. Wenn man mich nicht weiter weitergehen, er selbst würde der Mühsel-
barm Obachtungs der Dienste für alle Zeiten vorbehalten: so nur.
Auch ist dies, daß er und dem die Arbeit weitergehen nicht die Mühsel-
aufgaben wollen, alle diejenigen Leistungen zu erlangen, die er selbst
ist nicht mehr als ein Stück am selben Ort zu versetzen und zu dem für
Beygehörigen werden können. Und diesen die gesondert dem Stimm.
Wenn in einem jeden Gefalltsfall, wenn sie die Mühsel erlangen sind,
und mich längere Zeit für mich selbst zu dem soll, mich er nicht finden
an demselben sein, wenn nicht alle in Allgemeinere anzusehen
werden, zu überlegen, und für den weiterfindend die die Gefalltsfall
dies die ist ungesühmigen Mühsel für den weiterfinden können, und dieses
den Überlegen mitgehören, sondern wenn noch überhand in irgend ein
Lernzukunft die ist, dem man es nicht mehr, daß man ist als der Wunsch
den ganzen Gefalltsfall zu überlegen, zu einem eigennamen Obliegen-
heit müssen, über den zu sagen, wird die Gefalltsfall für soll, sondern